

Geschäftsordnung des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB)

vom 22.01.2007

Das Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹

gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Begriff und Zusammensetzung

Artikel 1: Begriff

¹ Das Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

² Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der in den Wissenschaftsbereichen Chemie und Angewandte Biowissenschaften tätigen Hochschulangehörigen dar.

Artikel 2: Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Departements wird von der Schulleitung festgelegt. Zur Zeit setzt sich das Departement aus folgenden Laboratorien, Instituten, und Departementsangehörigen zusammen:

a) Laboratorien und Institute:

das Laboratorium für Anorganische Chemie,
das Laboratorium für Organische Chemie,
das Laboratorium für Physikalische Chemie,
das Institut für Chemie- und Bioingenieurwissenschaften,
das Institut für Pharmazeutische Wissenschaften,

b) Reguläre Departementsangehörige:

- aa) die dem Departement zugeteilten Professoren²;
- bb) die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- cc) die Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie die administrativen und technischen Mitarbeiter des Departements, der dem Departement zugeteilten Institute, Laboratorien und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;
- dd) die in den Studiengängen des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörer

¹ RSETHZ 201.021

² Die Funktionsbezeichnungen umfassen beide Geschlechter.

c) Assoziierte Departementsangehörige:

Das Departementssekretariat führt ein Verzeichnis der assoziierten Departementsangehörigen.

2. Abschnitt: Aufgaben

Artikel 3: Allgemeine Departementsaufgaben

¹ Das Departement nimmt die ihm durch die Artikel 32, 33 und 35 der Organisationsverordnung¹ zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr.

² Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

Artikel 4: Mittelzuteilung und Budgetierung

¹ Das Departement regelt die interne Zuteilung der dem Departement im Rahmen der Budgetautonomie zugesprochenen Mittel des Grundauftrags, welcher Personal- und Sachmittel beinhaltet. Die Mittel werden den Laboratorien, Instituten, departementseigenen Einrichtungen (Artikel 5) und Funktionsbereichen (Art.19) zugeteilt.

² Bei der Budgetierung und der Mittelzuteilung werden die speziellen Anforderungen der Forschung und Lehre in den Laboratorien und Instituten berücksichtigt. Eine Änderung der Zuteilung der Mittel wird nur in Betracht genommen bei grösseren, bleibenden Veränderungen der Forschungsrichtung einer Professur oder der Belastung in der Lehre eines Laboratoriums oder Institutes.

Artikel 5: Departementseigene Einrichtungen und Koordinatoren

¹ Das Departement betreibt die folgenden Einrichtungen:

- a) Informationszentrum Chemie Biologie Pharmazie
- b) Materialverwaltung,
- c) Archiv,
- d) Unterrichtscomputer,
- e) Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit.

² Es stellt die Einrichtungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis c seinen Angehörigen für Forschungsaufgaben zur Verfügung und setzt die Einrichtungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis d für den Unterricht ein.

³ Das Departement hat die folgenden Koordinatoren:

- a) Koordinator Departementsgeschäfte und Doktorat,
- b) Koordinator Lehre.

3. Abschnitt: Organe

Erster Unterabschnitt: Departementskonferenz

Artikel 6: Aufgaben der Departementskonferenz

¹ Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

² Sie hat die in Artikel 46 Absatz 2 der Organisationsverordnung¹ genannten Aufgaben.

³ Namentlich beschliesst sie über:

- a) die Einsetzung besonderer Organe,
- b) Erlass und Änderungen der Benützungsordnungen für die Einrichtungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a bis d,
- c) Erlass und Änderungen der Regelungen für die Beantragung von Informatikmitteln,
- d) Anträge gemäss der Verordnung über das Doktorat.

⁴ Auf Antrag der Professorenkonferenz genehmigt die Departementskonferenz die Budgetierung und interne Zuteilung der dem Departement im Rahmen der Budgetautonomie zugesprochenen Mittel des Grundauftrags gemäss Artikel 4.

Artikel 7: Zusammensetzung der Departementskonferenz

¹ Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:

- a) allen dem Departement angehörenden Professoren,
- b) zwei Vertretern der Privatdozenten und Titularprofessoren,
- c) zwei Vertretern der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und der promovierten Assistenten,
- d) fünf Vertretern der Doktorierenden,
- e) drei Vertretern der administrativen und technischen Mitarbeiter,
- f) acht Vertretern der Studierenden und Hörer des Departements, wobei in der Regel mindestens einem aus jedem Studiengang,

und zusätzlich den assoziierten Departementsangehörigen.

² Gewählte Stellvertretungen für die Vertreter der Departementsangehörigen nach Artikel 7 Abs. 1 b-f sind zulässig.

³ Die Vertreter gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis f werden nach eigenen Wahlreglementen bestimmt. Die Gruppierungen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren den Departementsvorsteher jeweils auf Semesterende über Rücktritte und neugewählte Vertreter.

⁴ Der Departementsvorsteher hat das Recht, Gäste zu den Sitzungen einzuladen. Die zum Departement gehörenden Titularprofessoren und Privatdozenten sind ständige Gäste, sofern sie nicht der Vertretung gemäss Absatz 1 Buchstabe b angehören.

Artikel 8: Sitzungsordnung

¹ Es gilt die Sitzungsordnung und Beschlussfassung gemäss Artikel 48 der Organisationsverordnung¹.

² Die Departementskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis f erwähnten Mitglieder anwesend ist.

³ Die assoziierten Departementsangehörigen und Gäste nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ An der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, nehmen die gemäss Artikel 47 Absatz 4 der Organisationsverordnung¹ beigezogenen Dozenten mit beratender Stimme teil.

⁵ Der Koordinator Departementsgeschäfte führt ein Beschlussprotokoll.

⁶ Nichtgenehmigung von Budgetbeschlüssen nach Artikel 9 Absatz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Zweiter Unterabschnitt: Professorenkonferenz

Artikel 9: Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungsordnung

¹ Die Professorenkonferenz hat die in Artikel 49 Absatz 1 der Organisationsverordnung¹ genannten Beschlusskompetenzen.

² Sie ist das von der Departementskonferenz eingesetzte Organ, das über die Budgetierung und interne Zuteilung der dem Departement im Rahmen der Budgetautonomie zugesprochenen Mittel des Grundauftrags gemäss Artikel 4 beschliesst.

³ Die Professorenkonferenz setzt sich aus allen ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren (einschliesslich Nationalfonds-Professoren) des Departements zusammen. Ernennungs- und Beförderungsanträge, die ausserordentliche und Assistenzprofessoren betreffen, werden in einer engeren Professorenkonferenz behandelt, welche nur die höherrangigen Professoren umfasst.

⁴ Die Professorenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse bezüglich der Mittelzuteilung des Grundauftrags bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

⁵ Jedes Mitglied kann gegen die beschlossene Mittelzuteilung Berufung beim Präsidenten einlegen, insbesondere im Bezug auf Berufungszusagen, die in der Mittelzuteilung berücksichtigt werden müssen.

Dritter Unterabschnitt: Unterrichtskommissionen

Artikel 10: Aufgaben

Die Aufgaben der Unterrichtskommissionen richten sich nach Artikel 50 der Organisationsverordnung¹.

Artikel 11: Bestand

Es besteht je eine Unterrichtskommission für:

- a) die Studiengänge Chemie, Chemie- und Bioingenieurwissenschaften und Biotechnologie (UK C),
- b) die Studiengänge Interdisziplinäre Naturwissenschaften (UK N),
- c) die Studiengänge Pharmazeutische Wissenschaften und Medicinal and Industrial Pharmaceutical Sciences (UK P).

Artikel 12: Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung der Unterrichtskommissionen richtet sich nach Artikel 52 der Organisationsverordnung¹.

² Der Unterrichtskommission für die Studiengänge Chemie, Chemie- und Bioingenieurwissenschaften und Biotechnologie (UK C) gehören folgende Departementsangehörige an:

- a) die Studiendelegierten der entsprechenden Studiengänge (gemäss Artikel 18),
- b) Vertreter der Mitglieder des Lehrkörpers, einschliesslich Studiendelegierte höchstens sechs,
- c) sechs Vertreter der Mitglieder des akademischen Mittelbaus,
- d) sechs Vertreter der Studierenden und Hörer.

³ Die Vertreter gemäss Absatz 2 Buchstabe b werden von den Mitgliedern der Departementskonferenz gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis b gewählt.

Die Vertreter gemäss Absatz 2 Buchstabe c werden von den Mitgliedern der Departementskonferenz gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c bis d gewählt.

Die Vertreter gemäss Absatz 2 Buchstabe d werden von den Mitgliedern der Departementskonferenz gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f gewählt.

Sie sollen in der Regel Mitglied der Departementskonferenz sein.

⁴ Der Vorsitzende und die Studiendelegierten haben das Recht, Gäste zu den Sitzungen der Unterrichtskommission C einzuladen.

⁵ Der Unterrichtskommission für die Studiengänge interdisziplinäre Naturwissenschaften (UK N) gehören folgende Personen an:

- a) die Studientelegierten der entsprechenden Studiengänge (gemäss Artikel 18),
- b) Vertreter der Mitglieder des Lehrkörpers, von denen einer dem Departement Physik und einer dem Departement Biologie angehört, einschliesslich Studientelegierte höchstens sechs,
- c) sechs Vertreter der Mitglieder des akademischen Mittelbaus, welche einem Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften entstammen oder in einem solchen tätig sind,
- d) sechs Vertreter der Studierenden und Hörer, welche in einem Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften eingeschrieben sind.

⁶ Die in Absatz 5 Buchstabe b bis d genannten Vertreter werden von ihren Gruppen gewählt.

⁷ Der Vorsitzende und die Studientelegierten haben das Recht, Gäste zu den Sitzungen der Unterrichtskommission N einzuladen.

⁸ Der Unterrichtskommission für die Studiengänge Pharmazeutische Wissenschaften und Medicinal and Industrial Pharmaceutical Sciences (UK P) gehören folgende Departementsangehörige an:

- a) die Studientelegierten der entsprechenden Studiengänge (gemäss Artikel 18),
- b) Vertreter der Mitglieder des Lehrkörpers, einschliesslich Studientelegierte höchstens vier,
- c) vier Vertreter der Mitglieder des akademischen Mittelbaus,
- d) vier Vertreter der Studierenden und Hörer.

⁹ Die Vertreter gemäss Absatz 8 Buchstabe b werden von den Mitgliedern der Departementskonferenz gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis b gewählt.

Die Vertreter gemäss Absatz 8 Buchstabe c werden von den Mitgliedern der Departementskonferenz gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c bis d gewählt.

Die Vertreter gemäss Absatz 8 Buchstabe d werden von den Mitgliedern der Departementskonferenz gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f gewählt.

Sie sollen in der Regel Mitglied der Departementskonferenz sein.

¹⁰ Der Vorsitzende und die Studientelegierten haben das Recht, Gäste zu den Sitzungen der Unterrichtskommission P einzuladen.

Artikel 13: Sitzungsordnung

¹ Die Unterrichtskommission C tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Auf Verlangen des Vorsitzenden, eines Studientelegierten oder eines Drittels ihrer Mitglieder müssen zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

² Die Unterrichtskommission C fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Koordinator Lehre führt ein Beschlussprotokoll.

³ Die Unterrichtskommission N tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Auf Verlangen des Vorsitzenden, eines Studiendelegierten oder eines Drittels ihrer Mitglieder müssen zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

⁴ Die Unterrichtskommission N fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Ein Mitglied führt ein Beschlussprotokoll.

⁵ Die Unterrichtskommission P tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Auf Verlangen des Vorsitzenden, eines Studiendelegierten oder eines Drittels ihrer Mitglieder müssen zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

⁶ Die Unterrichtskommission P fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Koordinator Lehre führt ein Beschlussprotokoll.

Vierter Unterabschnitt: Notenkonferenz

Artikel 14: Aufgaben und Zusammensetzung

¹ Für Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenz der Diplomstudiengänge ist Artikel 17 der Allgemeinen Prüfungsverordnung³ massgebend. Für Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenz der gestuften Studiengänge ist Artikel 15 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen⁴ massgebend.

² Für die Basisprüfung sowie für jeden Prüfungsblock bilden die beteiligten Examinatoren zusammen mit den Studiendelegierten die Notenkonferenz. Weitere Mitglieder der Notenkonferenz sind die Examinatoren der übrigen Leistungskontrollen sowie zwei Vertreter der Studierenden und Hörer des Departements.

³ Die in Absatz 2 genannten Vertreter werden von ihrer Gruppe gewählt.

⁴ Die Notenkonferenz behandelt die Ergebnisse von Prüfungen, die in Prüfungsblöcken abgelegt werden. Sie entscheidet auf der Grundlage der Notenanträge der Examinatoren abschliessend über die Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer. Stimmberechtigt sind jeweils die an einem Prüfungsblock beteiligten Examinatoren, bzw. die von ihnen an die Notenkonferenz entsandten Stellvertreter.

Über die Ergebnisse von Einzelprüfungen und sonstiger Leistungskontrollen wird an der Notenkonferenz informiert.

Die Notenkonferenz kann der Departementskonferenz die Auszeichnung von Diplomen und die Ausrichtung von Preisen und Prämien beantragen.

³ SR 414.132.1 (08. Oktober 1996)

⁴ SR 414.135.1 (10. September 2002)

Artikel 15: Bestand

¹ Es gibt je eine Notenkonferenz für die Studiengänge:

- a) Chemie, Chemie- und Bioingenieurwissenschaften, Biotechnologie und Interdisziplinäre Naturwissenschaften
- b) Pharmazeutische Wissenschaften und Medicinal and Industrial Pharmaceutical Sciences

² Ein Studiendelegierter führt den Vorsitz der Notenkonferenz

Fünfter Unterabschnitt: Departementsvorsteher und Stellvertreter, Vorsteher der Laboratorien und Institute

Artikel 16: Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Departementsvorstehers sind in Artikel 56 der Organisationsverordnung¹ geregelt.

² Er führt die laufenden Geschäfte des Departements im Rahmen der von der Departementskonferenz erlassenen Direktiven und lässt sich dabei von den Vorstehern der Laboratorien und Institute nach Artikel 2 Buchstabe a oder ihren Stellvertretern, und von seinem Stellvertreter beraten.

³ Er erstellt zu Händen der Professorenkonferenz und Departementskonferenz einen Vorschlag zur internen Mittelzuteilung des Grundauftrags und lässt sich dabei von den Vorstehern der Laboratorien und Institute nach Artikel 2 Buchstabe a oder ihren Stellvertretern, von seinem Stellvertreter, und von den Delegierten nach Artikel 19 Buchstabe b bis f beraten.

⁴ Er kann besondere Aufgaben mit Zustimmung der Departementskonferenz delegieren.

⁵ Im Falle einer Verhinderung des Vorstehers und seines Stellvertreters kann ein Altvorsteher Verpflichtungen des Vorstehers erfüllen.

⁶ Die Vorsteher der Laboratorien und Institute nach Artikel 2 Buchstabe a und die Delegierten nach Artikel 19 Buchstabe b bis f sind für eine sachgerechte Verwendung der in ihrem Bereich zugeteilten Mittel des Grundauftrags verantwortlich. Der Departementsvorsteher trägt die Verantwortung für eine sachgerechte Verwendung der übrigen Mittel des Grundauftrags.

Artikel 17: Ernennung des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters

Die Ernennung des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters ist in Artikel 55 der Organisationsverordnung¹ geregelt.

Sechster Unterabschnitt: Delegierte des Departements

Artikel 18: Studiendelegierte

¹ Für jeden Studiengang gibt es einen Studiendelegierten.

² Die Studiendelegierten sind für den Studienbetrieb und die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente verantwortlich.

³ Die Studiendelegierten werden auf Vorschlag des Departementsvorstehers von der Departementskonferenz gewählt (gemäss Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe g der Organisationsverordnung¹).

Artikel 19: Weitere Delegierte

¹ Die folgenden weiteren Delegierten werden auf Vorschlag des Departementsvorstehers von der Departementskonferenz gewählt:

- a) Ein Delegierter für Sicherheit, der Vorsitzender der Sicherheitskommission ist,
- b) Ein Delegierter für das Informationszentrum und Öffentlichkeitsarbeit, der Vorsitzender der Bibliothekskommission ist,
- c) Ein Delegierter für die Materialverwaltung,
- d) Ein Delegierter für Informatik, der Vorsitzender der Informatikkommission ist,
- e) Ein Delegierter für betriebstechnische Anlagen und Bauten,
- f) Ein Delegierter für die mechanischen Werkstätten,
- g) Ein Delegierter für das Doktorat, der Vorsitzender des Doktoratsausschusses ist.

² Die genannten Delegierten sind für die Führung und Verwaltung der ihnen zugewiesenen Bereiche verantwortlich.

4. Abschnitt: Assoziierte Departementsangehörige

Artikel 20: Assoziierte Mitgliedschaft

¹ Für die Bestimmung der assoziierten Mitgliedschaft ist Artikel 44 der Organisationsverordnung¹ massgebend.

² Die Departementskonferenz beschliesst über Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft im Departement.

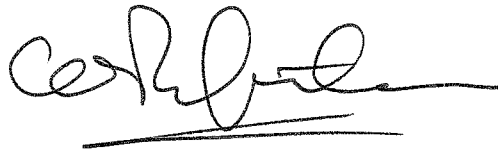
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 21: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften vom 17. Mai 2004.

Datum: 22. Januar 2007

Der Vorsteher des
Departements Chemie und
Angewandte Biowissenschaften



Prof. Dr. W. F. van Gunsteren

Genehmigt am:

Der Präsident der ETHZ:



Prof. Dr. K. Osterwalder